



**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften**

Die WPK bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vorgenannten Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die EU-Kommission mit einem Vertragsverletzungsverfahren die mangelnde Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 rügt. Die Wirtschaftsprüferkammer ist aber auch nach dem derzeitigen Stand der Umsetzung in § 57 Abs. 3a WPO in Verbindung mit dem Verweis auf die Regelungen der Richtlinie (EU) 2018/958 in der Lage, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ordnungsgemäß vorzunehmen, so dass eine umfassende Übernahme aus unserer Sicht nicht erforderlich gewesen wäre. Wir haben jedoch Verständnis dafür, dass dies nun angesichts der Umstände erfolgen muss.

---

Wir haben unsere Ausführungen inhaltlich auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

---

**Umsetzung in deutsches Recht bereits 2020**

Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie wurde bereits im Jahr 2020 durch das Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 19. Juni 2020 in deutsches Recht umgesetzt. Dies hat unter anderem zur Änderung des § 57 Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO sowie zur Einführung von § 57 Abs. 3a und 3b WPO geführt.

**EU-Kommission: Umsetzung nicht ausreichend**

Die Europäischen Kommission hat diese Umsetzung allerdings als nicht ausreichend bewertet und im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens bemängelt, dass § 57 Abs. 3a WPO

lediglich auf die in den Artikeln 5 bis 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegten Kriterien verweist. Vor allem die Kriterien aus Artikel 7 ebenso wie die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sollen stattdessen in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

Dem möchte das BMWK nun in Form einer neuen Anlage 1 zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4 WPO (im Folgenden: Anlage 1) nachkommen (Artikel 4 des Gesetzentwurfes). Dort soll der Richtlinienentwurf übernommen werden.

### **WPK: ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung möglich**

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme signalisiert, dass sie bereits nach dem derzeitigen Stand der Umsetzung aufgrund eines Verweises auf die Regelungen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sehr wohl in der Lage ist, eine ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Eine vollständige Übernahme der Richtlinienvorgaben ins deutsche Recht ist daher aus Sicht der WPK nicht erforderlich. Die WPK hat jedoch Verständnis dafür, dass dies nun angesichts des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erfolgen muss.

— — —

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Anmerkungen behilflich gewesen zu sein. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

— — —